Die Verwaltung des Nachlasses durch Miterben.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Friedrich Wilhelm v. Scheele
Referendar in Marburg a. Lahn

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

A. Die Natur der Erbengemeinſchaft iſt ſehr umſtritten. M. E. iſt der Nachlaß in der Hand der Miterben ein aus Aktiven und Passiven beſtehendes Sondervermögen, an dem jeder Miterbe einen Anteil hat ohne daß ihm ein Anteil an dem einzelnen Nachlaßgegenſtand zuſteht.

Den Miterben ſtehen Anteile an den einzelnen Erbſchaftsgegenſtände nicht zu. Der Wortlaut des § 2032 II. iſt unglücklich gefaßt. Der angebliche Anreil am Gegenſtand iſt unpfändbar, weil er nicht beſteht. Anderenfalls müßte er im Intereſſe des Gläubigers pfändbar ſein. Eine vor dem Erbfall getroffene Verfügung eines Miterben über einen Nachlaßgegenſtand iſt auch nicht anteilsweiſe gültig nach dem Erbfall. Der Schuldner kann nach § 2040 nicht mit ſeiner Forderung gegen einen Miterben, gegen eine Nachlaßforderung aufrechnen, obwohl § 2033 II die Verfügung über den Anteil am Nachlaßgegenſtand nur dem Miterben verbietet. — Die Belaſtung eines Grundſtücksanteil durch eine Hypothek usw. iſt nicht möglich.

Die Erbengemeinſchaft bildet keine juriſtiſche Perſon, da dieſe im BGB ausſchließlich geregelt iſt. Auch für Zwiſchenſtufen iſt kein Raum.

II. A. Verwaltungsmaßnahmen, nämlich bezüglich Erhaltung der Sachen, Fruchtziehung und Regelung des Beſitzes müſſen von allen Miterben, wenn nötig auch perſönlich vergenommen werden. Bei Uneinigkeiten werden die Maßnahmen durch Mehrheitsbeſchluß beſtimmt. Die Stimmen werden nach den Erbteilen gerechnet ohne Aus-

gleichung zu berücksichtigen. Kommt ein Beschluß nicht zu Stande, so kann jeder Erbe auf dem Wege der Klage eine bestimmte Regelung verlangen.

B. I. Der Besitz der Nachlaßsachen geht auf die Erben zur gesamten Hand über. Die Sachen werden auf Zeit oder dauernd an die Miterben verteilt. Der besitzende Miterbe ist dann Unterbesitzer für die Erbengemeinschaft. Die Regelung geschieht durch Mehrheitsbeschluß,

2. Die Nutzungen werden nach dem Verhältnis der Erbteileile gleichmäßig verteilt über Gebrauch vergleiche die Bemerkung über Besitz. Die Verteilung erfolgt im Allgemeinen erst bei der Auseinandersetzung. Nur wenn diese auf längere Zeit ausgeschlossen ist, kann jährliche Verteilung erfolgen.

3. Die Kosten usw. haben die Miterben nach dem Verhältnis der Erbteile zu tragen.

C. Verpflichtungen werden nur begründet, wenn alle Miterben mitwirken und die Beziehung auf den Nachlaß ersichtlich ist. Außerdem müssen die Verträge im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung liegen. — Verpflichtungsgeschäfte einzelner Erben sind gültig, binden die Erbengemeinschaft aber nicht.

Verpflichtungen und Verfügungen sind (gegen Wendt) streng zu unterscheiden.

D. Verfügungen können nur alle Miterben gemeinsam vornehmen. Sie sind: Änderungen von Eigentum und den ihm gleichstehenden Rechten, ferner von Ändederungen über Herrschaft von Rechten. Wenn ein Miterbe zu einer Verfügung nicht zustimmen will, kann er durch Klage dazu gezwungen werden. — Verfügung eines einzelnen Miterben siind nichtig, der Dritte aber kann gutgläubig erwerben.

E. Jeder Miterbe kann allein obligatorische dingliche und Feststellungsklagen erheben. Er muß aber Leistung an alle Miterben verlangen, jedoch muß der Anspruch fällig sein, weil Fälligmachen eine Verfügung ist.

F. Wenn ein Miterbe Schuldner oder Gläubiger des Nachlaßes ist, so darf er bei Entschließungen über diesbezügliche Geschäfte nicht mit abstimmen. Bei Auf=assungen z. B. braucht ein Miterbe nur als Erwerber aufzutreten. Bei Kündigungen brauchen nur die anderen kündigen.

G. In Notfällen hat jeder Miterbe das Recht, den Nachlaß selbständig zu verwalten, aber nur zwecks Er=haltung des Nachlaßes. Dabei darf er bezüglich des Nachlaßes Verpflichtungen und Verfügungen eingehen bezw. vornehmen. — Wenn solche Maßnahmen nicht zur Erhaltung dienen, sind sie nichtig. Ein Dritter kann aber eine gutgläubigen Erwerb machen.